

Kleine Anfrage 8/2355

des Abgeordneten Herzog (BSW)

Praxis der Feststellung des Grads der Behinderung in Thüringen

Die Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) hat unmittelbare Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe und auf die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen. Durch den Austausch mit Behindertenverbänden und Betroffenen ergeben sich wiederholt Hinweise auf strukturelle Herausforderungen in der derzeitigen Praxis der Feststellung des GdB.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Feststellung des GdB wurden in Thüringen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 gestellt (bitte nach Jahren und Standorten beziehungsweise Zuständigkeitsbereichen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) sind nach Kenntnis der Landesregierung an den einzelnen Standorten der Versorgungsverwaltung in Thüringen mit der Feststellung des GdB befasst und für welche Städte und Landkreise sind diese jeweils zuständig?
3. Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in den einzelnen Städten und Landkreisen?
4. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote bestehen nach Kenntnis der Landesregierung für Mitarbeitende der Versorgungsverwaltung in Thüringen, insbesondere zu psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Mehrfacherkrankungen?
5. Werden Ermessensentscheidungen zur Feststellung des GdB regelmäßig evaluiert oder stichprobenartig überprüft (zum Beispiel durch interne Qualitätssicherung oder externe Evaluationen)?
6. Inwieweit werden Behindertenverbände, Selbstvertretungen oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Fragen der Qualitätssicherung oder Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis zur Feststellung des GdB einbezogen?
7. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf an der Versorgungsmedizin-Verordnung, um insbesondere chronische sowie psychische Erkrankungen und die Belastung mehrerer Einschränkungen angemessen und zeitgemäß zu berücksichtigen; wenn ja, welchen?

8. Wie steht die Landesregierung zu einer Verlagerung der Versorgungsverwaltung auf die Landesebene wie im Land Sachsen-Anhalt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Herzog